

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Rathes nummehr auch die gebrannten Wasser darunter begriffen sind. Hingegen bleibt der Vollz. Rath bey seinem ersten Vorschlage von 5 p. Et. und hat ihn nicht auf 4 p. Et. heruntersetzen wollen; seine Motive sind, daß es eine der ergiebigsten Abgaben sey, und daß der Fünftel davon, oder das 1 p. Et. den Municipalitäten überlassen bleibt. Von den gebrannten Wassern kommt ihnen sogar der ganze Ertrag zu, um sie desto mehr bey dessen Erhebung zu interessiren.

5) Luxus abg aben. Sie bestehen bloß in einer Auflage auf die männlichen Bedienten; in einer solchen auf die Reitpferde, die Kutsch'en und Kutsch'enspferde und auf das Jagen mit Hunden.

Gegen den ersten Entwurf ist dieser zte in den meisten Artikeln etwas höher ausgesunken und in so weit ist dem Beschluss des Rathes entsprochen worden; dagegen aber bleibt die in jenem gestandene Auflage auf Schauspiele weg, in Folge der Bemerkung, daß der gleichen Gegenstände bloß von den Municipalitäten angelegt werden sollten. Neue Artikel sind keine hinzugefügt worden, ob schon es in dem Willen des gesetzg. Rathes zu liegen geschienen hat, und zum Theil wirklich verlangt worden ist. Der Grund ist der, daß sie sehr plaghaft sind, ohne die gehärigsten inquisitorischen Maßregeln leicht vermieden werden können und am Ende dennoch wenig auswerfen.

6) Handänderungsgebühr. Bey Kaufen und Täusch'en beträgt sie 2 oso der Kaufsumme oder des Nachtauschgeldes. Bey Schenkungen steigt sie je nach den Verwandtschaftsgraden von 1/2 bis 6 oso.

Nach dem Verlangen des gesetzg. Rathes hat die Vollziehung in dem neuen Entwurfe vorgeschlagen, daß Schenkungen, welche den Werth von Fr. 100 nicht übersteigen, dieser Gebühr nicht unterworffen seyn sollen. Auf der andern Seite aber sollen die Dienstboten für die Schenkungen ihrer Meisterleute, nicht mehr ganz frey seyn; was Fr. 400 übersteigt, bezahlt die Gebühr.

8) Abzug von den Entschädnissen der öffentlichen Beamten. Von einer Besoldung von Fr. 500 bis 1600 wird 1 p. Et., von höhern aber 2 p. Et. abgezogen.

Im ersten Entwurf war auch für die höhern Stellen nur 1 p. Et. vorgeschlagen; die gegenwärtige Erhöhung ward aber von dem gesetzg. Rath verlangt.

8) Rückstände der vorjährigen Auflagen. Dieser Artikel ist nach dem Verlangen des Rathes ganz weggeblieben. Seinem Auftrage zufolge wird

ihm aber nächstens über diesen Gegenstand ein besonderer Gesetzesvorschlag eingegeben werden.

(Die Forts. folgt.)

### Kleine Schriften.

Beschluß der Anzeige von Stapfers Bemerkungen über den Zustand der Religion u. s. w.

Doch der Minister legt den Religionslehrern und Professoren der Theologie noch einige andere Dinge an das Gewissen, wovon wir auch reden müssen.

Es sey, sagt er S. 51, nicht genug, daß man sich bey dem rohen Haufen auf das Gewissen berufe, um seinen moralischen Sinn zu entwickeln; man müsse ihm auch autentische Aussprüche der Gottheit vorlegen können; das Sittengesetz müsse personifizirt werden. Gewiß wird der Religionslehrer, der sich verpflichtet hat, die Lehre Jesu von Gott und der rechten Gottheit verehrung, seiner Gemeine über alles wichtig und heilig zu machen, die Menschen in den Geboten des Gewissens den Willen einer heiligen und gerechten Gottheit verehren und befolgen lehren, und sich dabei auf die heiligen Schriften der Christen berufen, ja gelegentlich auch Gellert anführen, der bekanntlich in einem seiner Lieder sagt: Gott spricht mit uns durch den Verstand, er spricht durch das Gewissen. Aber wie meint es B. St., wenn er von autentischen Aussprüchen Gottes und dann wieder nur von Personifizierung des Sittengesetzes redet? Schwerlich wird diese Amalgamation von Paläologie und Neologie Beyfall finden.

Der Verf. spricht ferner S. 54 von dem Glauben an eine Offenbarung als von einer unerlässlichen Eigenschaft eines Volkslehrers, weil er sonst der unglücklichste und zugleich verächtlichste Mensch sey, indem er doch zuweilen die Nothwendigkeit fühlen müsse, so zum Volke zu reden, als wenn eine Offenbarung wäre, und er doch nicht mit der Innigkeit eines Glaubenden sprechen könne. Allein auch hier wird abermäl nicht gesagt, was unter Offenbarung zu verstehen sey, und es darf doch kaum angenommen werden, daß der Verf. von dem Unterschiede, den die Theologien zwischen mittelbarer und unmittelbarer Offenbarung machen, und von der Schwierigkeit,

die letztere zu beweisen, nichts gehört habe; auch ist es sonderbar, daß er zu glauben scheint, man könne das Christenthum nicht als eine göttliche Lehre annehmen, und müsse wie Cicero's haruspices im Vertrauen darüber lachen, wenn man nicht eine supranaturalistische Offenbarungstheorie annahme, da doch gerade die geschätztesten und verständigsten deutschen Theologen den göttlichen Ursprung des Christenthums freudig bekennen, ohne darum weniger freymüthig und aufrichtig ihre wahre Denkart über manche religiöse Vorurtheile an den Tag zu legen, und namentlich die Schwächen früherer Offenbarungstheorien ins Licht zu setzen. — Rec. besorgt in der That, daß eben wegen dieser scheinbaren Unbekanntheit des Verfs. mit dem jetzigen Zustande der Theologie in Deutschland die Docenten, welche künstige Theologen zu bilden haben, dasjenige was ihnen S. 53 u. folg. S. als heilige Pflicht eingeschärft wird, nicht ganz treffend finden dürften; denn was ist erstens damit gewounen, wenn sie eingesehen, die Unmöglichkeit oder Unwahrheit einer Offenbarung sey noch nie gezeigt worden und könne nicht gezeigt werden? Zweitens paßt es nicht auf deutsche Theologen, wenn der Verf. bemerkt, es seyen doch umstrittig im R. C. Lehren enthalten, die aus reinen Vernunftbegriffen nicht herzuleiten seyen, und es habe die bedenklichsten Folgen, wenn diese positiven Glaubenslehren den jungen Studierenden zweifelhaft gemacht werden; denn bekanntlich wird zwischen Lehre und Lehrart Jesu und seiner Apostel unterschieden, und behauptet, daß in Ansehung der letztern manches, z. B. das in die jüdische Daemonologie u. Messiaslehre Einschlagende local und temporell sey, wovon wohl der Volkslehrer immerhin gelegentlich, wo er es nöthig finde, auch ans gehen kann, worauf er aber niemanden mehr zurückzuführen habe, daß hingegen die erstere, nemlich der überwahre Anbetung Gottes und die allein vor Gott gültige Gerechtigkeit gegebene Unterricht für alle Seiten, Völker und Verfassungen sey, mithin einen ewigen Werth habe, und mit der zuversichtlichsten Ueberzeugung als Gottes Wille an die Menschen vorgetragen werden könne. Bey diesen Grundsätzen wird also dem Leichtsinn durchaus kein Vorschub gethan, sondern das Unvergängliche wird als unvergänglich, das zu seiner Zeit schätzbar, das

Gewisse als gewiß, und das Ungewisse als ungewiß vorgestellt, mithin kommt alles in seine natürliche Ordnung, und die Gewissenstrügen des Ministers St. können Professoren der Theologie, der Exegese und andrer den jungen Geistlichen unentbehrlichen Wissenschaften, welche so denken, keinen Augenblick beunruhigen.

Das Ende der angezeigten Schrift des Min. St. von S. 60 an ist mit lebhaftem Affepte geschrieben, und macht dem Rec. vollends wahrscheinlich, daß eigentlich nur das leidenschaftliche Geschwätz des Parthengeistes, welcher die Liebe des Verfs. zur Kantischen Philosophie auf eine gehässige Art auslegte, und auch ihn zum Feinde des Christenthums machen wollte, ihn zu den hier beleuchteten bestreitenden Ausserungen verleitet hat. In dieser Hinsicht bedauert Rec. den Verf. von Herzen, und entschuldigt die vorübergehende Bewölkung seiner Urtheilskraft; allein diese Betrachtung konnte ihn nicht abhalten, diese bestreitenden Ausserungen selbst freymüthig zu tadeln, und gegen die Folgerungen, die daraus hergeleitet werden könnten, zu protestiren, indem sie sonst leicht als eine bedeutende Auctorität angeführt werden könnten, wenn niemand denselben widerspräche.

Soll Rec. noch eine Kleinigkeit bemerken, so dünkt es ihm, kein ganz richtiger Ausdruck zu seyn, wenn es S. 52 heißt: das französische Volk sey auf die Brod- und Wasserkost der encyclopädischen Aufklärer gesetzt. Denn Brod und Wasser sind ganz gesunde Speisen, und wenn man sich den Magen verdorben hat, ist die Brod- und Wasserkost oft sehr zu empfehlen. Auch ist die angeführte Stelle aus Volney über den jetzigen Zustand der Sittlichkeit in Frankreich so übertrieben einseitig, daß der Verf. auch durch diese Anführung die Einseitigkeit der Denkart, die ihn beyni Niederschreiben jener Ausserungen beherrschte, bestätigt hat.

N. 3 ist eine Rechtfertigung der das Ministerium des B. Stöpfer betreffenden Stelle des bernerschen Kirchenraths N. 1. Diese zweyte Adresse, wahrscheinlich auch von der Hand des Antistes Fth., ist ebenfalls vortrefflich geschrieben, und macht einen Eindruck von logischer Schärfe im Denken, von Festigkeit, von Würde, von Stolz, der sich nicht leicht wieder auslöschen läßt. In Ansehung der Diction steht die Stapsersche Schrift den Adressen N. 1 und 3 weit nach.